

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
--

Anlagen:

- 8.1 Betriebseinstellung.pdf

8.1 Betriebseinstellung

Hiermit erklärt der Anlagenbetreiber, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Der Betreiber wird alle Reststoffe aus der Anlage entfernen, noch auf dem Betriebsgelände befindliche Tiere veräußern und alle Betriebsgebäude sicher verschließen. Öffnungen an Gruben und Kanälen werden ebenfalls sicher verschlossen.